



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

10/SN-79/ME

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

GESETZENTWURF
Zl. 38. -GE/1984

Datum: 08. AUG. 1984

Verteilt 1984-08-09 *Stadler*

Dr. Staudacher

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Dadatschek/6648

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1017 W i e n

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

11.140/46-I1/84

1984 07 31

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Datenschutzgesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
././ übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz
geändert wird.

Für den Bundesminister:

Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lang

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Dadatschek/6648

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

810.026/6-V 4/84
vom 18. Juni 1984
Betreff

11.140/46-I 1/84

1984 07 31

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Datenschutzgesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zu dem am 26.6.1984 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingelangten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, zusammenfassend Stellung wie folgt:

Der Entwurf einer Novelle des Datenschutzgesetzes wird im Gesamtblick begrüßt, besonders im Hinblick auf das Ziel der Novellierung, eine Neuregelung und Korrektur einstweilen nur solcher Problemkreise vorzunehmen, für welche in den Jahren der Geltung des Datenschutzgesetzes genügend Erfahrungswerte vorliegen und die dringende Fragen für die praktische Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes darstellen.

Prinzipiell erscheinen die in den Erläuterungen/Allgemeiner Teil, 2, zusammengefaßt dargestellten Instrumente geeignet, eine einfachere und unbürokratische Handhabung der Datenschutzvorschriften zu ermöglichen.

Ob die geplante Novelle diesen Anforderungen inhaltlich gerecht werden und dem Gesetz zu einer verbesserten Praktikabilität verhelfen kann, bleibt abzuwarten.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Einige Neuregelungen schaffen offene Fragen, für die erst im interpretativen Wege und durch den Anwender der Norm Lösungen zu finden sein werden, ein Umstand, der nicht zu Gunsten der geplanten Novelle angeführt werden kann.

Als Beispiel soll hier die definitorische Abgrenzung der Rollen zwischen Auftraggeber und Beauftragten in § 3 Z 3 dE erwähnt werden: die Formulierung daß ein Beauftragter, der dem Betroffenen gegenüber auch als Beauftragter auftritt, als Auftraggeber gilt, scheint prima facie wenig einsichtig und mag in der Praxis mehr Fragen aufwerfen, als sie lösen soll: eine deutlichere Formulierung wäre wünschenswert.

Auch mag dahingestellt bleiben, ob der Wegfall des Erfordernisses von Betriebsordnungen durch die Einbindung äquivalenter Regelungen (§ 10 dE: Datensicherungsmaßnahmen) in das Datenschutzgesetz selbst eine Verbesserung darstellt. Die Verpflichtung zur Festlegung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit wird in der Praxis gegenüber den Betriebsordnungen weder Fortschritt noch Vereinfachung mit sich bringen.

Als positiv hingegen kann die Neuregelung des Registrierungsverfahrens beurteilt werden, die der Verfahrensvereinfachung tatsächlich dienlich sein wird.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß es tunlich wäre, § 33 dE mit § 32 dE in Einklang zu bringen und die Wendung "Datenüberlassungen" durch "Übermittlung" zu ersetzen.

Abschließend ist zu bemerken, daß im Rahmen der notwendigen zukünftigen Gesamtrevision des Datenschutzgesetzes die Erfahrungen mit dieser Novelle einzubringen und etwa erforderliche Korrekturen auch der jetzt zu novellierenden Bestimmungen vorzunehmen sein werden; der mit dieser Novelle eingeschlagene Weg und der Versuch, die Norm den Anforderungen der Datenschutzpraxis anzupassen, findet volle Zustimmung.

Es wird mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister:
Dr. Hancvencl



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Dadatschek/6648

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

810.026/6-V 4/84 11.140/46-I 1/84
vom 18. Juni 1984
Betreff

1984 07 31

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Datenschutzgesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zu dem am 26.6.1984 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingelangten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, zusammenfassend Stellung wie folgt:

Der Entwurf einer Novelle des Datenschutzgesetzes wird im Gesamtblick begrüßt, besonders im Hinblick auf das Ziel der Novellierung, eine Neuregelung und Korrektur einstweilen nur solcher Problemkreise vorzunehmen, für welche in den Jahren der Geltung des Datenschutzgesetzes genügend Erfahrungswerte vorliegen und die dringende Fragen für die praktische Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes darstellen.

Prinzipiell erscheinen die in den Erläuterungen/Allgemeiner Teil, 2, zusammengefaßt dargestellten Instrumente geeignet, eine einfachere und unbürokratische Handhabung der Datenschutzvorschriften zu ermöglichen.

Ob die geplante Novelle diesen Anforderungen inhaltlich gerecht werden und dem Gesetz zu einer verbesserten Praktikabilität verhelfen kann, bleibt abzuwarten.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Einige Neuregelungen schaffen offene Fragen, für die erst im interpretativen Wege und durch den Anwender der Norm Lösungen zu finden sein werden, ein Umstand, der nicht zu Gunsten der geplanten Novelle angeführt werden kann.

Als Beispiel soll hier die definitorische Abgrenzung der Rollen zwischen Auftraggeber und Beauftragten in § 3 Z 3 dE erwähnt werden: die Formulierung daß ein Beauftragter, der dem Betroffenen gegenüber auch als Beauftragter auftritt, als Auftraggeber gilt, scheint prima facie wenig einsichtig und mag in der Praxis mehr Fragen aufwerfen, als sie lösen soll: eine deutlichere Formulierung wäre wünschenswert.

Auch mag dahingestellt bleiben, ob der Wegfall des Erfordernisses von Betriebsordnungen durch die Einbindung äquivalenter Regelungen (§ 10 dE: Datensicherungsmaßnahmen) in das Datenschutzgesetz selbst eine Verbesserung darstellt. Die Verpflichtung zur Festlegung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit wird in der Praxis gegenüber den Betriebsordnungen weder Fortschritt noch Vereinfachung mit sich bringen.

Als positiv hingegen kann die Neuregelung des Registrierungsverfahrens beurteilt werden, die der Verfahrensvereinfachung tatsächlich dienlich sein wird.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß es tunlich wäre, § 33 dE mit § 32 dE in Einklang zu bringen und die Wendung "Datenüberlassungen" durch "Übermittlung" zu ersetzen.

Abschließend ist zu bemerken, daß im Rahmen der notwendigen zukünftigen Gesamtrevision des Datenschutzgesetzes die Erfahrungen mit dieser Novelle einzubringen und etwa erforderliche Korrekturen auch der jetzt zu novellierenden Bestimmungen vorzunehmen sein werden; der mit dieser Novelle eingeschlagene Weg und der Versuch, die Norm den Anforderungen der Datenschutzpraxis anzupassen, findet volle Zustimmung.

Es wird mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Für den Bundesminister:
Dr. Hancvencl